

AUFsätze

Imke Hotter/Hans-Jörg Albrecht

Jüngste Vorschläge zu Reformen im Bereich des Jugendstrafrechts – ein Überblick

Mit dem folgenden Beitrag werden neuere Vorschläge zu Reformen im Bereich des Jugendstrafrechts präsentiert. Dabei wird auf Vorgänge aus Bundestag und Bundesrat ebenso eingegangen wie auf die Ergebnisse der Jugendstrafrechtsreformkommission der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) und das anlässlich des 64. Deutschen Juristentages im September 2002 erstellte Gutachten zur Reform des Jugendgerichtsgesetzes. Nach einer summarischen Betrachtung der letzten Reformen im Bereich des JGG und einem kurzen Überblick über die jüngsten Entwicklungen im Bereich der polizeilich registrierten Jugendkriminalität werden einzelne Reformvorschläge vorgestellt.

1 Die Reform des Jugendgerichtsgesetzes von 1990

Die letzte große Reform im Bereich des Jugendkriminalrechts datiert aus dem Jahr 1990. Durch die gleichzeitige Neufassung des JGG (1. JGG-ÄndG, BGBl 1990, 1853) und SGB VIII (BGBl I, 1163) bekräftigte der Gesetzgeber zunächst den rechtspolitischen Willen zur Trennung von Jugendstrafrecht und Jugendhilferecht und schrieb verschiedene Positionen, die teilweise bereits durch die justitielle Praxis vorweg genommen worden waren, fest. Die bedeutendsten Veränderungen beziehen sich auf eine Neugestaltung der Einstellungsmöglichkeiten nach den §§ 45, 47 JGG sowie auf Einschränkungen bei der Verhängung von Untersuchungshaft gegen Jugendliche. Ferner wurde die Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung auf Jugendstrafen bis zu zwei Jahren ausgedehnt; die unbestimmte Jugendstrafe wurde abgeschafft. Für Auflagen und Weisungen sind gleichfalls wichtige Veränderungen zu notieren; so wurden die Betreuungsweisung und die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs in den Katalog des § 10 JGG aufgenommen, ferner wurde die bis dahin lediglich als Weisung einsetzbare Erbringung von Arbeitsleistungen auch in den Katalog der Auflagen eingestellt. Einige bereits seit längerem als reformbedürftig erörterte Punkte wie die Voraussetzungen der Verhängung einer Jugendstrafe (insbesondere in Gestalt der »schädlichen Neigungen« und die Voraussetzungen für die Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes bei Straftaten Heranwachsender wurden hingegen nicht aufgegriffen.¹ Auch die Stellung des Opfers im Jugendstrafverfahren wurde ebensowenig wie die Frage nach dem Verhältnis zwischen Zuchtmitteln und Erziehungsmaßregeln in die Reform von 1990 einbezogen. Insoweit ist verständlich, dass bereits bei der Beschlussfassung über das 1. JGGÄndG der Bundestag die Bundesregierung aufgefordert hat, bis zum 1.10.1992 einen Entwurf für ein 2. JGGÄndG vorzulegen, der sich u.a. mit der strafrechtlichen Behandlung Heranwachsender, den Voraussetzungen für die Verhängung

1 Hierzu Schaffstein, F. / Beulke, W., Jugendstrafrecht, Stuttgart 2002, 42.

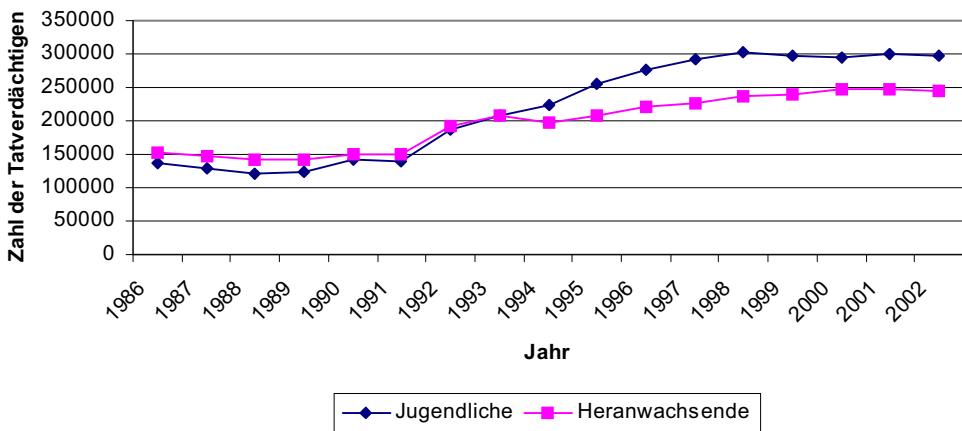
von Jugendstrafe sowie der Gefahr der Überbetreuung Jugendlicher unter dem Erziehungsgedanken befassen sollte.² Bislang steht ein solcher Entwurf jedoch noch aus.

2 Entwicklungen im Bereich der Jugendkriminalität

Die in den 90er Jahren dann geführten Debatten um weitere Veränderungen im Bereich des Jugendstrafrechts sind vor dem Hintergrund der Entwicklung der polizeilich registrierten Kinder- und Jugendkriminalität zu sehen. Die Debatte wurde freilich auch angefangt durch spektakuläre Einzelfälle von Jugendgewalt und eine Vielzahl von Studien zur selbstberichteten Jugendkriminalität.

Für das Berichtsjahr 2002 weist die Polizeiliche Kriminalstatistik bei insgesamt 2.326.149 Tatverdächtigen eine Zahl von 297.881 Jugendlichen und 245.761 Heranwachsenden aus. Dies entspricht Anteilen von 12,8 % jugendlicher und 10,6 % heranwachsender Tatverdächtiger an der Gesamttautverdächtigenzahl. Während die Zahl der jugendlichen Tatverdächtigen zwischen 1988 und 1998 kontinuierlich anstieg, liegt sie seit diesem Zeitpunkt mit leichten Schwankungen bei rund 300.000 pro Jahr. Demgegenüber stieg die Zahl der tatverdächtigen Heranwachsenden noch bis zum Jahr 2000 weiter an; seit dem Jahr 2001 zeichnet sich erstmals ein Rückgang der Zahlen dieser Altersgruppe ab. Insgesamt machten die Jugendlichen und Heranwachsenden 2002 zusammen einen Prozentsatz von 23,4 im Verhältnis zur Gesamtzahl aller Tatverdächtigen aus.

Abbildung 1: Zahlen jugendlicher und heranwachsender Tatverdächtiger in der BRD 1986-2002



Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 1986-2002

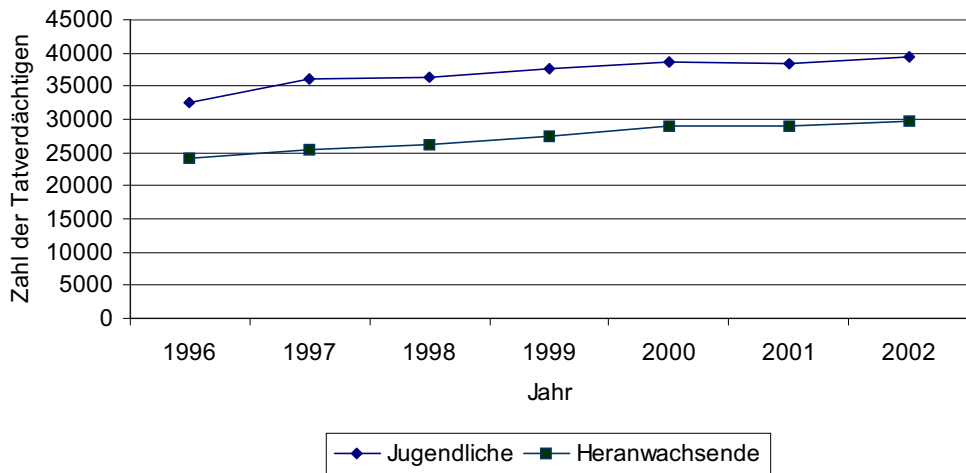
In bestimmten Deliktsbereichen wie der Gewaltkriminalität sind jedoch nach wie vor leichte Zuwächse in den Tatverdächtigenzahlen zu beobachten, die bei Jugendlichen und Heranwachsenden etwa parallel verlaufen. Insbesondere die kontinuierlichen Meldungen über steigende

2 BT-Drs. 11/7421.

Zahlen in diesem Deliktsbereich wurden in den letzten Jahren zur Begründung für die Notwendigkeit von Verschärfungen im Bereich des JGG herangezogen.

Prozentual weist im Bereich der Gewaltdelikte die Altersgruppe der 14- bis 21-jährigen Tatverdächtigen regelmäßig einen Anteil von über 35 % an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen auf, wobei die Raubdelikte sowie Körperverletzungsdelikte gut die Hälfte der begangenen Straftaten ausmachen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Straßenraub sowie insgesamt um Delikte unter Gleichaltrigen.

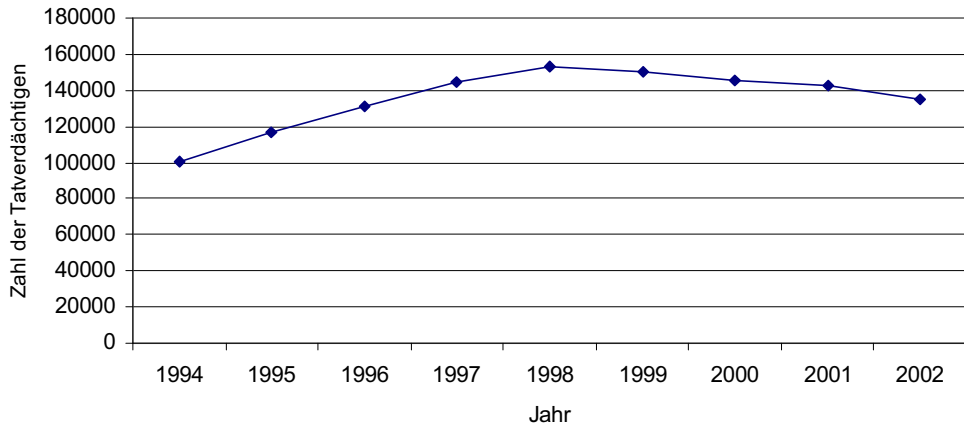
Abbildung 2: Zahlen jugendlicher und heranwachsender Tatverdächtiger, Gewaltkriminalität 1996-2002



Quelle: Berechnungen nach der Polizeilichen Kriminalstatistik

Auch der Anstieg der Zahlen kindlicher Tatverdächtiger in der zweiten Hälfte der 90er Jahre schlugen sich in Reformforderungen nieder, die nicht nur Bezüge zum JGG, sondern auch zum Jugendhilferecht sowie zum Familienrecht aufwiesen.

Abbildung 3: Strafunmündige Tatverdächtige 1994-2002



Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 1994-2002

3 Die aktuellen Reformvorschläge

3.1 Der Gesetzesantrag im Bundestag vom 12.04.2000 (BT-Drs. 14/3189)

Im April 2000 brachte die CDU/CSU-Fraktion einen Gesetzesentwurf zur »Verbesserung der gesetzlichen Maßnahmen gegenüber Kinder- und Jugenddelinquenz« ein, der sich in weiten Teilen mit Forderungen eines durch das Bundesland Bayern bereits 1999 in den Bundesrat eingeführten und durch den Bundesrat Ende 1999 abgelehnten Gesetzesantrags deckte. Mit der Begründung, ein besorgniserregender Anstieg der Kinder- und Jugendkriminalität erfordere ein unmissverständliches politisches Signal, sah der Gesetzesentwurf umfangreiche Ergänzungen im zivilrechtlichen wie auch im strafrechtlichen Bereich des Jugendrechts vor. Auf zivilrechtlicher Ebene war eine Erweiterung der Möglichkeiten zu Eingriffen in das Personensorgerecht bei Gefährdung des Kindeswohls durch eine Ergänzung des § 1666 BGB vorgesehen. Demnach sollte in einem neu einzufügenden § 1666 I 2 BGB zunächst eine gesetzliche Vermutung der Gefährdung des Kindeswohls für den Fall aufgestellt werden, dass ein Kind wiederholt in schwerwiegender Weise gegen Strafgesetze verstößt oder Anzeichen einer drohenden Abhängigkeit von Betäubungsmitteln oder anderen Suchtmitteln erkennen lässt. Für die Anwendung des § 1631b BGB sollte § 1666 I 2 BGB entsprechend gelten.

Des Weiteren wurde die Möglichkeit eines Erziehungsgesprächs des Familiengerichts mit den Eltern zur Klärung einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls oder zur erzieherischen Einwirkung vorgeschlagen. Sowohl gegenüber den Erziehungsberechtigten als auch gegenüber dem Kind sollte das Familiengericht Weisungen erteilen können, wobei bei Weisungen die Erfüllung der Schulpflicht, die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs, der Täter-Opfer-Ausgleich, die Erbringung von Arbeitsleistungen und das Unterlassen des Verkehrs mit bestimmten Personen sowie des Besuchs von Gast- oder Vergnügungsstätten thematisiert wurden. Die Eltern sollten gerichtlich verpflichtet werden können, Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen oder die Befolgung von Weisungen gegenüber dem Kind mit zumutba-

ren erzieherischen Mitteln herbeizuführen. Hinsichtlich der geschlossenen Unterbringung nach § 1631b BGB wurde angeregt, das gemäß § 70e JGG erforderliche Sachverständigengutachten nicht nur einem Arzt für Psychiatrie, sondern auch Psychologen, Pädagogen oder Sozialpädagogen anzuvertrauen.

Auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts wurde die Einführung des Fahrverbotes als Zuchtmittel sowie die Regelanwendung des Erwachsenenstrafrechts auf Heranwachsende gefordert. Insoweit deckte sich der Gesetzesentwurf mit einem ebenfalls im Jahr 2000 im Bundesrat eingebrachten Entschließungsantrag (vgl. 3.2). Das Fahrverbot als Zuchtmittel wurde mit dem hohen Prestigewert, den das Führen von Kraftfahrzeugen bei Jugendlichen habe und der Vermutung einer daraus folgenden Denkmittelwirkung der Maßnahme begründet. Zur Neufassung des § 105 JGG wurde angemerkt, dass sich die gerichtliche Praxis weitgehend vom Leitbild des historischen Gesetzgebers entfernt habe. Denn in der Praxis werde gerade im Falle schwerer Gewaltkriminalität fast ausschließlich Jugendstrafrecht angewendet. Diese Entwicklung sei unbefriedigend, da Heranwachsende mit dem Eintritt in die Volljährigkeit alle Rechte und Pflichten mündiger Staatsbürger übernähmen. Diesem Übergang müsse dann durch die grundsätzliche Anwendung des allgemeinen Strafrechts Rechnung getragen werden. Hervorgehoben wurde weiter das Auseinanderlaufen der Sanktionspraxis der Jugendgerichte im Ländervergleich sowie zwischen städtischen und ländlichen Regionen. Der Begriff der »Jugendverfehlung« erfordere den Vergleich des straffälligen mit einem »normalen« Jugendlichen, wobei es sich jedoch um eine rein fiktive Größe handle, die in der Realität keine Entsprechung fände und für den es kein empirisch abgesichertes Leitbild gebe.

Daher müsse eine Vermutung für die Anwendbarkeit des allgemeinen Strafrechts gelten. Lediglich für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Tat bei dem Heranwachsenden eine die erzieherische Einwirkung gebietende »erhebliche Verzögerung in der sittlichen und geistigen Entwicklung« vorliege, dürfe das JGG zur Anwendung kommen. Der Vorschlag betonte, es müsse ausschließlich auf die Entwicklung des Heranwachsenden abgestellt werden; eine die Anwendung des Jugendstrafrechts rechtfertigende Entwicklungsverzögerung müsse so schwerwiegend sein, dass es ausnahmsweise sinnvoll erscheine, den Heranwachsenden noch wie einen Jugendlichen zu behandeln.

Darüber hinaus wurden die Aufhebung des Verbots, Jugendarrest neben Jugendstrafe anzuordnen und die Einführung eines so genannten »Einstiegsarrests« neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe mit der Begründung vorgeschlagen, viele Jugendliche nähmen die Aussetzung der Verhängung oder der Vollstreckung einer Jugendstrafe als eine Art »Freispruch auf Bewährung« wahr. Die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung würde den Jugendlichen häufig nicht bewusst, da das Gefühl vorherrsche, »noch einmal davon gekommen zu sein«, wohingegen der Vollzug von Jugendarrest zu Beginn der Bewährungszeit gerade bei diesen Jugendlichen eine nachdrücklichere erzieherische Einflussnahme ermögliche. Zudem sei es gerade in Fällen der Mittäterschaft kaum zu vermitteln und daher aus erzieherischen Gründen abträglich, wenn von mehreren Beteiligten der »Gutgeartete« einen Jugendarrest verbüßen müsse, während derjenige, bei dem schädliche Neigungen festgestellt oder nicht ausgeschlossen werden könnten, von einem derart intensiven Eingriff verschont bleibe. Der Entwurf setzte sich ausführlich mit den dogmatischen Bedenken *Eisenbergs*³ auseinander, der hierzu notiert, dass Jugendstrafe und Jugendarrest auf unterschiedliche Tätergruppen abzielen, als auch auf § 13 I JGG verweist, der festschreibt, dass Zuchtmittel nur dann angeordnet

3 *Eisenberg, U.*, Jugendgerichtsgesetz, München 2000, § 8 Rn. 11.

werden können, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist. Der Entwurf hält dem entgegen, dass eine scharfe und eindeutige Abgrenzung zwischen gutgearteten Tätern und solchen mit schädlichen Neigungen in der Praxis kaum möglich sei. Zudem lasse § 23 I 4 JGG neben der Aussetzung der Verhängung bzw. Vollstreckung von Jugendstrafe die Verhängung von Auflagen zu.

Verfahrensrechtlich sah der Entwurf die Möglichkeit einer Anordnung der Vorführung zur Verhandlung bzw. die Verhängung eines Haftbefehls bei unentschuldigtem Fehlen des Jugendlichen in der Hauptverhandlung durch eine entsprechende Anwendung des § 230 II StPO vor. Schließlich setzte sich der Entwurf für die Erhöhung des Strafrahmens für schwerste Verbrechen bei Heranwachsenden auf 15 Jahre ein.

3.2 Der Gesetzesantrag des Landes Thüringen im Bundesrat vom 15.09.2000 (BR-Drs. 549/00)

Am 15.09.2000 brachte das Land Thüringen im Bundesrat einen Vorschlag zur Änderung des § 79 JGG ein. Danach sollte auch gegen einen Jugendlichen das beschleunigte Verfahren ermöglicht werden. Das vereinfachte Jugendverfahren, so die Argumentation, komme dem Bedürfnis nach Beschleunigung nur eingeschränkt entgegen, da als schärfste Sanktion hier lediglich Jugendarrest angeordnet werden könne. Eine Beteiligung der Jugendgerichtshilfe am beschleunigten Verfahren nach §§ 38 III, 43 JGG sei zwar unabdingbar, dürfe jedoch nicht zu einer Verfahrensverzögerung führen. Mögliche Bedenken gegen die Anwendbarkeit des § 127b StPO gegen Jugendliche müssten hinter dem Ziel einer schnelleren Aburteilung der Täter zurücktreten, zumal § 72 V JGG ausdrücklich eine besondere Beschleunigung anordne, wenn sich ein Jugendlicher in Untersuchungshaft befinde. Der Bundesrat beschloss am 10.11.2000, den Antrag dem Bundestag mit der Ergänzung vorzulegen, im vereinfachten Jugendverfahren auch § 230 II StPO zur Anwendung kommen zu lassen (BR-Drs. 549/00-Beschluss). Die erste Beratung im Bundestag fand am 15.03.2001 statt, wobei die Vorlage an den Rechtsausschuss, den Innenausschuss und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen wurde, wo er aufgrund des Diskontinuitätsgrundsatzes nach Ablauf der Wahlperiode verfiel.

3.3 Der Entschließungsantrag an den Bundesrat vom 21.09.2000 (BR-Drs. 564/00)

Im September 2000 legte das Land Baden-Württemberg einen Entschließungsantrag zur wirksameren Bekämpfung von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit in den Bundesrat vor, der sich neben Maßnahmen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit wie der Stärkung von Europol und der Vereinheitlichung von so genannten Propagandadelikten u.a. auch mit möglichen Veränderungen im Bereich des JGG befasste und insoweit auf den Gesetzesantrag im Bundestag vom April des gleichen Jahres Bezug nahm. Lediglich die Begründungen wiesen einen stärkeren Bezug zu rechtsextremistischen Taten auf als die des Bundestagsentwurfes. Die wesentlichen Vorschläge des Antrages wurden in die am 10.11.2000 durch den Bundesrat gefasste Entschließung übernommen. Der Entschließungsantrag sprach sich insbesondere für fünf Reformen im Bereich des JGG aus:

- Einführung eines Fahrverbotes als eigenständige Sanktion,
- Anwendung des § 230 II StPO auch im Jugendverfahren,
- Einführung des »Einstiegsarrests«,

- regelmäßige Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auf Heranwachsende,
- Einführung klarer Fristenregelungen im beschleunigten Verfahren.

Das Erfordernis einer schnellen gerichtlichen Reaktion auf Straftaten Jugendlicher verlange eine Erweiterung des vereinfachten Jugendstrafverfahrens dahin, über eine entsprechende Änderung des § 78 JGG gegen der Verhandlung ferngebliebene Angeklagte einen Vorführungs- oder Haftbefehl (§ 230 StPO) erlassen zu können. Der Vorschlag, neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe Jugendarrest (»Einstiegsarrest«) zu ermöglichen, entsprach dem Gesetzesantrag der Unionsfraktion im Bundestag. Die Gesetzeslage – so lautete die Argumentation – führe bei den für Rechtsextremisten typischen, aus Gruppen heraus begangenen Straftaten zu unbefriedigenden Ergebnissen, wenn erstmals auffällige Jugendliche zu einem sofort zu verbüßenden Arrest verurteilt würden, während gegen mehrfach auffällige Rädelsführer zwar eine Jugendstrafe ausgesprochen, diese aber zur Bewährung ausgesetzt werde. Ferner wurde eine grundsätzliche Neufassung des § 105 JGG angeregt: Das Regel-Ausnahme-Verhältnis in der Anwendung von Jugend- und allgemeinem Strafrecht auf Taten Heranwachsender müsse im Sinne einer bundesweit gleichmäßigen Handhabung und der Absicht des historischen Gesetzgebers folgend zu einer verstärkten Anwendung des Erwachsenenstrafrechts hin verändert werden. Schließlich wurde eine Verbreiterung des Anwendungsbereichs des beschleunigten Verfahrens gefordert. Den in der Praxis entstandenen Unsicherheiten hinsichtlich der Voraussetzungen dieser Verfahrensart sei durch klare gesetzliche Vorgaben in den Fristen zu begegnen.

3.4 Der Gesetzesantrag im Bundesrat vom 17.10.2000 (BR-Drs. 637/00)

Ein weiterer Gesetzesantrag, der u.a. Verschärfungen des JGG zum Ziel hatte, wurde im Oktober 2000 durch den Freistaat Bayern in den Bundesrat eingebracht (Gesetz zur Erweiterung des strafrechtlichen Sanktionensystems). Auch hier wurde auf Gewaltstraftaten junger Menschen Bezug genommen: Bei nicht ganz schwerwiegenden Taten mit extremistischem Hintergrund auch unter Anwendung von Gewalt erlaube das derzeitige Sanktionensystem kein »punktgenaues Strafen«. Unter den Tätern finde sich jedoch ein großer Anteil junger Menschen, bei denen dem Gebot »Wehret den Anfängen« besondere Bedeutung zukomme. Der Entwurf sprach sich für ein Sanktionensystem aus, das geeignet sei, den Tätern einen wirkungsvollen »Schuss vor den Bug« zu setzen. Wiederum wurde das Fahrverbot als Zuchtmittel und somit eigenständige Sanktion eingefordert – und zwar auch in Fällen, in denen die Straftat nicht im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde –, ferner die Anwendbarkeit des § 230 II StPO auch im vereinfachten Jugendverfahren. Ebenso sprach sich der Antrag für eine neue Sanktion der »Meldepflicht« für Jugendliche aus, die als richterliche Weisung ausgestaltet werden sollte. Hiervon erhofften sich die Antragsteller in erster Linie die Möglichkeit, gezielt den Besuch bestimmter Veranstaltungen wie etwa von rechtsextremistischen Konzerten oder Fußballspielen (und damit auch Phänomene des Hooliganismus) unterbinden zu können. Die vermutete Denkmittelwirkung einer Meldepflicht sowie eines Fahrverbotes wurde besonders hervorgehoben. Die Einführung der Anwendbarkeit von § 230 II StPO auch im Jugendverfahren entspreche einem Beschluss der 70. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 7. bis 9. Juni 1999. Mit Beschluss vom 09.03.2001 lehnte der Bundesrat die Einbringung des Entwurfs in den Bundestag freilich ab (Drs. 637/00-Beschluss).

3.5 Der Gesetzesantrag im Bundestag vom 16.04.2002 (BT-Drs. 14/8788)

Die Unionsfraktion führte im April 2002 einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes ein, der die Verbesserung der Rechtsposition von Tatopfern im Jugendstrafrecht durch die Zulassung der Nebenklage und des Adhäsionsverfahrens zum Ziel hatte. Auch dieser Antrag fiel nach der ersten Beratung und der Überweisung an die zuständigen Ausschüsse dem Diskontinuitätsgrundsatz anheim. Der Vorschlag strebte eine Verbesserung der Rechtspositionen von Tatopfern im Jugendstrafrecht u. a. durch die über das Adhäsionsverfahren mögliche Durchsetzung von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen im Jugendstrafverfahren an. Hierzu wurde vorgetragen, dass dem Verletzten im Jugendstrafverfahren bisher lediglich Anwesenheitsrechte zustünden, wobei es auch aus der Perspektive des Erziehungsgedankens unbillig erscheine, das Tatopfer nicht mit weitergehenden Rechten auszustatten. Für das Tatopfer mache es nämlich keinen Unterschied, ob der Täter ein Erwachsener, ein Heranwachsender oder ein Jugendlicher sei. Zudem solle gerade Jugendlichen aus erzieherischen Gründen vor Augen geführt werden, dass sie für die materiellen Folgen ihrer Tat einzustehen hätten.

3.6 Der Gesetzesantrag im Bundesrat vom 04.07.2002 (BR-Drs. 634/02)

Ein Gesetzesantrag des Landes Brandenburg vom Juli 2002 zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugendkriminalität hat zum Ziel, die präventiven ebenso wie die repressiven Potentiale des Jugendstrafrechts auszubauen. Auch hier werden überwiegend bereits zuvor eingebrachte Vorschläge aufgegriffen. So spricht sich der Entwurf für die Übertragung des strafprozessualen Adhäsionsverfahrens auf das Jugendstrafverfahren sowie die beschränkte Zulassung der Nebenklage aus. Der Ausschluss von Adhäsionsentscheidungen erscheine nicht sachgerecht, da der Unterschied zwischen einer eingeschränkten strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach dem JGG einerseits sowie die zivilrechtliche Haftung andererseits unzureichend berücksichtigt werde. Junge Menschen, die zwar den Rechtsfolgen des allgemeinen Strafrechts nicht ausgesetzt würden, blieben dennoch zivilrechtlich für den aus einer Straftat resultierenden vermögensrechtlichen Anspruch des Verletzten uneingeschränkt ersatzpflichtig. Mithin solle nicht die Anwendung des Jugendstrafrechts das Adhäsionsverfahren ausschließen, sondern es solle im Einzelfall darauf abgestellt werden, ob die Entscheidung über einen Ersatzanspruch des Verletzten mit dem Erziehungsgedanken des JGG in Einklang stehe.

Des Weiteren wird der Vorschlag des Bayerischen Antrags aufgegriffen, eine Meldepflicht in Form einer Weisung sowie ein bis zu dreimonatiges Fahrverbot als Zuchtmittel einzuführen.

Darüber hinaus werden die Streichung des Kurzarrestes, die Aussetzbarkeit eines Dauerarrests zur Bewährung sowie Veränderungen in den Voraussetzungen der Jugendstrafe angeregt. Für den Themenbereich des Arrests argumentiert der Entwurf mit der mangelnden erzieherischen Wirkung des Kurzarrests in seiner Ersatzform des Freizeitarrests und greift damit bereits seit langer Zeit geäußerte Bedenken gegen diese Arrestform durch die Literatur auf.⁴ Die Beibehaltung des Freizeitarrests wird mit der Argumentation begründet, dass durch den Freizeitarrest keine gravierenden Nachteile für die soziale Entwicklung eines Jugendlichen zu befürchten seien. Demgegenüber werde insbesondere der Verlust von Freizeit von Jugendlichen als empfindliche Einbuße wahrgenommen, wodurch die Sühne- und Besinnungsfunktion des Freizeitarrests unterstrichen werde. Im Bereich der Jugendstrafe wird die Streichung des Be-

4 Ostendorf, H., Jugendgerichtsgesetz, Köln u.a. 2000, Grdl. zu §§ 13-16, Rn. 9, m.w.N.

griffs der schädlichen Neigungen gefordert, da mit ihm eine biologisch begründete Neigung zum Verbrechen unterstellt werde. Von den Betroffenen werde eine solche Einstufung häufig als Kränkung empfunden, was den erheblichen Stigmatisierungseffekt betone.

Insgesamt trifft der Entwurf eine eindeutige Aussage hinsichtlich der Richtung, welche die Entwicklung des Jugendstrafrechts einschlagen solle. Im Vordergrund stehen die Effizienz der Strafverfolgung und die Nachricht an straffällig gewordene Jugendliche, dass Strafverfolgungsbehörden strafbares Verhalten nicht ohne angemessene und schnelle staatliche Reaktion hinnehmen. Das JGG wird somit als repressives Instrument verstanden, darauf angelegt, straffälligen Jugendlichen das Unrecht ihres Handelns bewusst zu machen und durch geeignete erzieherische Maßnahmen auf eine straffreie Lebensführung hinzuwirken. Insoweit soll das Jugendstrafrecht stärker auf die Vermeidung von Straftaten ausgerichtet werden.⁵ Dem entspricht es, wenn das Ziel der Vermeidung künftiger Straftaten in den Vorschriften zur Strafaussetzung zur Bewährung an die Stelle des »rechtschaffenen Lebenswandels« tritt.

Nach einer ersten Befassung des Bundesrates wurde der Gesetzesantrag am 12.07.2002 in die zuständigen Ausschüsse verwiesen; bislang stehen Ergebnisse aus.

3.7 Der Gesetzesantrag im Bundesrat vom 08.05.2003 (BR-Drs. 312/03)

Der neueste parlamentarische Vorgang zur Reform des Jugendstrafrechts stammt aus den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Thüringen und wurde im Mai 2003 als Gesetzesantrag zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz in den Bundesrat eingebracht. Nach Empfehlungen der zuständigen Ausschüsse fasste der Bundesrat am 20.06.2003 den Beschluss, den Antrag in geänderter Fassung in den Bundestag einzubringen (BR-Drs. 312/00- Beschluss). Der Antrag enthält bekannte Vorschläge:

- die Möglichkeit der Verhängung eines Einstiegsarrests neben der Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung;
- die regelmäßige Anwendung des allgemeinen Strafrechts auf Straftaten Heranwachsender;
- die Heraufsetzung der Obergrenze der Jugendstrafe bei Straftaten Heranwachsender auf 15 Jahre;
- die Anwendbarkeit des § 230 II StPO (Vorführungs- oder Haftbefehl gegen in der Hauptverhandlung nicht erschienene jugendliche Angeklagte).

Auf Empfehlung des Rechts- und des Innenausschusses des Bundesrates wurden in den endgültigen Bundesratsbeschluss erneut die Forderungen nach der Aufnahme einer Meldepflicht in den Katalog der Weisungen nach § 10 JGG sowie nach der Ergänzung des Zuchtmittelkataloges um ein bis zu drei Monate dauerndes Fahrverbot eingestellt.

Am 06.08.2003 wurde der neue Gesetzentwurf dem Bundestag vorgelegt (BT-Drs. 15/1472), wo eine weitere Befassung noch aussteht.

Die Bundesregierung hat jedoch bereits eine Stellungnahme abgegeben, in der sie die Vorschläge zur Reform des Jugendstrafrechts ausdrücklich ablehnt.⁶ Der Schriftsatz befasst sich insbesondere mit dem Einstiegsarrest, dem Fahrverbot im Jugendstrafrecht, der Meldepflicht als Weisung, dem Vorführungs- und Haftbefehl im vereinfachten Jugendverfahren sowie mit

⁵ Pressemitteilung des Bundesrates am 10.07.2002.

⁶ Anlage 2 zu BT-Drs. 15/1472.

der strafrechtlichen Behandlung Heranwachsender. Die Einführung eines Einstiegsarrests (auch Warnschussarrest oder *taste of prison approach* genannt) neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe könne unterbleiben, wenn der Richter dem Jugendlichen neben einer Mahnung, dass es sich bei einer Strafaussetzung zur Bewährung nicht um einen Freispruch handele, geeignete Auflagen und Warnungen erteilen könne. Die Bundesregierung bekräftigt des Weiteren die Gefahr einer stigmatisierenden und entsozialisierenden Wirkung des Einstiegsarrests und betont die Gefahr, dass bei Jugendlichen ein verharmlosender Eindruck vom Jugendstrafvollzug entstehen könne. Zur Möglichkeit eines Fahrverbots als Zuchtmittel merkt die Stellungnahme an, dass ein solches bereits nach der derzeitigen Gesetzeslage als Erziehungsmaßregel zulässig ist. Sie stimmt mit dem Entwurf dahingehend überein, dass ein Fahrverbot aufgrund des hohen Prestigewertes von Kraftfahrzeugen und Mobilität eine wirkungsvolle Sanktion darstelle. Allerdings solle ein Fahrverbot lediglich bei Straftaten, bei denen das Kraftfahrzeug als Tatmittel oder -werkzeug eingesetzt werde, zum Tragen kommen. Man werde jedoch prüfen, ob im Rahmen einer anstehenden Reform des allgemeinen Sanktionensystems auch zum Fahrverbot im Jugendstrafrecht eine Regelung getroffen werden müsse. Die Einführung einer Meldepflicht als Weisung wird durch die Bundesregierung demgegenüber mit der Begründung abgelehnt, dass insoweit kein Regelungsbedarf bestehe. Der Katalog des § 10 JGG erlaube bereits nach der derzeitigen Gesetzeslage eine entsprechende Weisung. Eine explizite Normierung würde die Meldepflicht unangemessen aufwerten und, soweit die Gefahr einer Nutzung als »Verlegenheitsstrafe« bestehe, würde die Meldepflicht in diesen Fällen von den Jugendlichen als Schikane empfunden und insoweit einer Verhaltensänderung eher im Wege stehen. Als positiv stuft die Bundesregierung die Vorschläge zur Aufnahme einer Regelung zum Erlass eines Vorführungs- und Haftbefehls gegenüber einem der Hauptverhandlung ferngebliebenen Angeklagten ein. Allerdings spricht sie sich für eine eigenständige jugendspezifische Regelung aus, die die entsprechende Anwendung des § 230 II StPO ersetzen soll. Auch den Veränderungen für den Bereich des § 105 JGG steht die Bundesregierung kritisch gegenüber. Das Jugendstrafrecht halte ein für die Altersgruppe der Heranwachsenden besser passendes Reaktionssystem bereit, wohingegen im Erwachsenenstrafrecht lediglich die Möglichkeit zur Verhängung einer Geld- oder Freiheitsstrafe bestünde. Durch diese Sanktionen könne nicht zu einer besseren Einwirkung auf den Heranwachsenden zur Vermeidung künftiger Straffälligkeit und damit auch nicht zum Schutz der Allgemeinheit beigetragen werden. Folge man zudem entwicklungspsychologischen Erkenntnissen, so reiche die Ausbildung sozialer Verhaltensweisen bis in das dritte Lebensjahrzehnt hinein. Eine Erhöhung des Höchstmaßes der Jugendstrafe auf 15 Jahre wird bereits aus dem Grund abgelehnt, dass bei schwersten Straftaten die Strafschwere in der Regel keine zusätzliche Abschreckungswirkung erziele. In spezialpräventiver Hinsicht spreche das Ziel der Resozialisierung und künftiger Rechtstreue zudem gegen lange Freiheitsstrafen.

3.8 Die Behandlung des Jugendstrafrechts anlässlich der Strafrechtslehrertagung vom 24. bis 27.05.2001 in Passau

Das Referat von *Michael Walter*⁷ sieht die öffentliche Diskussion um den Umgang mit jugendlichen Straftätern als Ergebnis einer Problemauswahl innerhalb einer öffentlichen Auseinandersetzung: Oftmals handle es sich bei aufgegriffenen Straftaten um medienwirksame Sachverhalte, über die durch die Medien gleichzeitig Krisen und soziale Probleme definiert würden. Die jüngeren kriminalpolitischen Forderungen seien ein Ergebnis dieser Entwicklung.

7 Vgl. *Walter, M.*, DVJJ-Journal 2001, 358-369.

Freilich will *Walter* die Entscheidung über Art und Umfang strafrechtlicher Reaktion auf Jugendkriminalität nicht von der Definition des Problems der Jugendkriminalität trennen. Das Strafrecht dürfe nicht lediglich Ausdruck einer Hilflosigkeit gegenüber einer gesellschaftlichen Krise sein, sondern müsse ein Gestaltungsmittel bleiben. Vor diesem Hintergrund lehnt *Walter* die Tendenzen zu Verschärfungen im Bereich des Jugendstrafrechts ab und fordert ein Sanktionsspektrum, welches sich an den der Straftat zugrunde liegenden Krisen zu orientieren habe. Jedes Modell strafrechtlicher Sanktionen setze sich stets aus einem Tatschuld-Vergeltungsmodell, einem erzieherisch-spezialpräventiven Modell sowie einem viktimologisch orientierten Modell zusammen. Hieraus werden mehrere Folgerungen abgeleitet: Leichtere Kriminalität müsse so weit wie möglich von der Strafjustiz ferngehalten werden, der Opferentschädigung müsse der Vorrang vor der Vergeltung eingeräumt werden, und die Strafe müsse gegenüber »helfenden« Sanktionen zurücktreten. Im Einzelnen nennt *Walter* die Anwendung des Jugendstrafrechts auf alle Fälle von Aburteilungen Heranwachsender, da nur so der Geldknappheit junger Menschen sanktionsrechtlich angemessen entgegengetreten, die Wiedergutmachungsperspektive gestärkt und bereits in der Sanktion zur Lösung konkreter Alltagsprobleme beigetragen werden könne. Der Referent spricht sich für ein klareres und durch den Subsidiaritätsgrundsatz geprägtes Rechtsfolgensystem aus, in dem die Unterscheidung von Weisungen und Zuchtmitteln zugunsten einer einheitlichen Gruppe von Erziehungsmaßnahmen aufgegeben wird. Jede Form von früherer oder schärferer Bestrafung, als sie die derzeitige Gesetzeslage erlaubt, sei abzulehnen; so seien insbesondere der vielfach diskutierte Einstiegsarrest zu vermeiden und sämtliche Hafttatbestände zurückzudrängen. Demgegenüber gelte es, Alternativen in diesem Bereich aufzuzeigen, die insbesondere in vermehrter Anordnung sozialer Trainingskurse liegen könnten. Unter dem Aspekt der Vermeidung von Jugendstrafe und Jugendarrest sieht *Walter* auch keine Bedenken gegen ambulante Maßnahmen mit Strafcharakter, wobei insbesondere das selbständige Fahrverbot genannt wird.

3.9 Die Thesen des 25. Deutschen Jugendgerichtstages vom 28.09. bis 02.10.2001 in Marburg

Der von der DVJJ im Jahre 2001 durchgeführte Jugendgerichtstag⁸ verabschiedete mehrere Thesen aus Arbeitsforen zur Rolle und Position der Jugend in modernen Gesellschaften und zur Reform des Jugendstrafrechts. Hier werden in erster Linie die auf gesetzliche Veränderungen zielenden Thesen aufgegriffen. Unter dem Gesichtspunkt der gesellschaftlichen Funktion der Jugend wurde betont, dass die Eltern bei der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Sorgspflicht für die Kinder durch Beratungs- und Betreuungsangebote unterstützt werden sollten, wobei sich die Jugendhilfe an notwendigen Zielen und nicht an Kostenerwägungen zu orientieren habe. Zum Themenbereich des gesellschaftlichen Umgangs mit der Jugend wurden verschiedene, seit längerer Zeit aufgestellte Forderungen bekräftigt. So bestätigte der Jugendgerichtstag die Appelle nach möglichst frühzeitiger Beteiligung der Jugendgerichtshilfe in Verfahren gegen Jugendliche. Eine deutliche Absage wurde den Forderungen nach der Einführung des beschleunigten Verfahrens in Jugendsachen erteilt: Trotz der mit zügigem Vorgehen verbundenen Präventionsbestrebungen dürfe mit Jugendlichen kein »kurzer Prozess« gemacht werden. Stattdessen wird die Anwendbarkeit des vereinfachten Jugendverfahrens zum Zweck der Beschleunigung auch auf Heranwachsende gefordert. Der Jugendgerichtstag sprach sich weiterhin für eine obligatorische Aus- und Fortbildung von Staatsanwälten und Jugendrichtern aus, welche durch Kontinuität ergänzt werden müsse, um die durch längerfris-

8 Ausführliche Darstellung der Thesen in DVJJ-Journal 2001, 341-343.

tige Beschäftigung mit der Materie gewonnene Erfahrung besser zu nutzen. Hinsichtlich der Strafmündigkeitsgrenze wird die bestehende Regelung als ausreichend erachtet, der Jugendgerichtstag bekräftigte allerdings die Forderung der DVJJ nach der vollständigen Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht. Zudem ging der Jugendgerichtstag auf die Zurückdrängung freiheitsentziehender Maßnahmen zugunsten einer Ausweitung ambulanter und stationärer Jugendhilfemaßnahmen ein. Sowohl die Jugendstrafe als auch die Jugenduntersuchungshaft müssten wegen ihres negativen Potentials vermieden werden; dies müsse insbesondere für die 14- und 15-Jährigen gelten, die bevorzugt in Einrichtungen der Jugendhilfe unterzubringen seien.

Der Jugendgerichtstag setzt somit ein deutliches Gegengewicht zu den Forderungen hinsichtlich einer Verschärfung und zunehmenden Eingriffsintensität des Jugendstrafrechts.

3.10 Das strafrechtliche Gutachten des 64. Deutschen Juristentages vom 17. bis 20.09.2002 und die Beschlüsse des Deutschen Juristentages

Zur Vorbereitung des Deutschen Juristentages im Jahr 2002 legte *Hans-Jörg Albrecht* ein umfangreiches Gutachten vor, in dem einerseits vielfältige Vorschläge zu Veränderungen im Bereich des Jugendkriminalrechts gemacht werden, andererseits auch eine Bewertung von Ergebnissen der Implementation von Neuregelungen durch die Reform von 1990 erfolgt. Hinsichtlich der Hintergründe der zahlreichen Reformdiskussionen stimmt *Albrecht* mit *Walter* dahingehend überein, dass mit Art und Ausmaß von Jugendkriminalität stets auch Darstellungsprozesse verbunden seien, wobei *Albrecht* jedoch hervorhebt, dass durch den Diskurs auch ein »beständig aktivierbares Bedürfnis nach Problematisierung im Aufgreifen des Themas Jugendkriminalität zum Ausdruck gebracht wird«. Häufig sei als Auslöser für die Debatten auch der Wunsch nach Moralisierung zu sehen, handele es sich bei der Jugendkriminalität doch um einen Gradmesser für die Integrationsleistungen einer Gesellschaft einerseits und das Versagen staatlicher Institutionen andererseits. Dementsprechend seien auch zwei grundsätzliche Strategien zur Vermeidung von Kriminalität zu unterscheiden: zum einen der Glaube, durch Strafrecht gesellschaftliche Prozesse steuern zu können, zum anderen die Tendenz, auf Kriminalität durch eine angemessene Wirtschafts-, Sozial- und Jugendpolitik reagieren zu müssen. *Albrecht* spricht sich hier zunächst für die »Entdramatisierung« von Situationsbeschreibungen aus, die angesichts der Häufigkeit von Gelegenheits- oder Einmalkriminalität geboten sei. Strafrechtliche Sanktionen brächten erwiesenermaßen lediglich Effekte in der Stabilisierung von Karrieren, während ihnen keine bedeutende Rolle für den Ausstieg aus der Kriminalität zugeschrieben werden könne. Die Ausgestaltung eines jugendstrafrechtlichen Sanktionensystems habe sich daher an den Karrierejugendlichen wie auch an den Jugendlichen in schwierigen sozialen Lagen zu orientieren, da hier die Effizienz von Prävention durch staatliche Reaktion die zentrale Rolle spiele.

Indes spricht sich der Autor für die Beibehaltung der Trennung zwischen Jugendstrafrecht und Jugendhilferecht aus. Eine disziplinierende oder gar punitive Ausweitung des Jugendhilferechts im Sinne einer Absenkung der Eingriffsschwelle unter die Anforderungen des § 1666 BGB wird abgelehnt.⁹ Hinsichtlich einer Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht stellt der Autor zunächst heraus, dass es sich in erster Linie um eine Diskussion darüber handele, wie auf die zunehmende Gewaltkriminalität Heranwachsender zu reagieren sei.¹⁰

⁹ *Albrecht, H.-J.*, Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? Gutachten D zum 64. Deutschen Juristentag Berlin 2002, München 2002, 57.

¹⁰ *Albrecht* (Fn. 9), 61.

Insbesondere in den schweren Deliktsbereichen wird durch die jugendrichterliche Praxis fast ausschließlich das Jugendstrafrecht angewendet. Ausgehend von dem Gedanken, dass die Anwendung allgemeinen Strafrechts auf alle Heranwachsenden neben der größeren Rechtssicherheit durch eine einheitliche Behandlung in erster Linie den Strafrahmen von 15 Jahren Höchststrafe bei der Jugendstrafe eröffnen würde, stellt *Albrecht* Überlegungen zu Opferperspektiven, Erwartungen der Öffentlichkeit sowie generalpräventiven Argumenten an. Die Auflösung der Orientierung am jugendlichen Entwicklungsstand sei bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen des Bestimmtheitsgebotes angebracht. Da die Generalpräventionsforschung keine bedeutende Wirkung der Strafandrohung habe feststellen können, seien höchstens Opferperspektiven zu berücksichtigen, denen jedoch eher durch eine ausgeprägtere Beteiligung der Opfer am Verfahren als durch eine höhere Straferwartung für den Täter entsprochen werden könne. Insoweit werden zugleich Ausnahmen vom Grundsatz der Anwendung von Jugendstrafrecht hinsichtlich der Öffentlichkeit der Verhandlung vorgeschlagen.

In besonderer Weise stellt *Albrecht* die Frage danach, ob das Erziehungsprinzip, welches das Jugendstrafrecht durchzieht, heutzutage noch haltbar sei. Da die Rechtsfolgen aus Anlass und in Abhängigkeit vom Erziehungsbedürfnis festgelegt würden, belaste die zwangsweise Herstellung einer Beziehung zwischen Straftat und Erziehungsbedürftigkeit das Rechtsfolgensystem im Jugendstrafrecht. Große Teile der Jugendkriminalität seien als ubiquitär einzustufen, was eine veränderte Sichtweise der Erziehungsbedürftigkeit der Jugendlichen erfordere.¹¹ In diesem Sinn postuliert *Albrecht* die Rückkehr zur Straftat anstelle der Erziehungsbedürftigkeit als Anlass für die Sanktion.¹² Der Erziehungsgedanke müsse durch ein Prinzip ersetzt werden, welches die Verfahrensfairness und die Gleichbehandlung hinsichtlich der Sanktionsverhängung sicherstelle.¹³ Als Beispiele für einen misslungenen Umgang mit dem Erziehungsprinzip werden die Jugendstrafe sowie das Verhältnis der Erziehungsmaßnahmen und der Zuchtmittel genannt. Die Jugendstrafe könne aufgrund der Schwere der Schuld ebenso wie wegen schädlicher Neigungen verhängt werden, worin *Albrecht* einen normierten Kompromiss zwischen der Erziehungsbedürftigkeit und der Schwere der Tatschuld sieht, der in der Rechtspraxis jedoch dahingehend gelöst werde, dass Jugendstrafe weitgehend bei schwersten Delikten verhängt werde, bei denen es nicht auf die Erziehungsbedürftigkeit ankomme. Weitere unbillig erscheinende Ergebnisse ergäben sich im Rechtsfolgensystem auch daraus, dass sich Erziehungsmaßnahmen auf Erziehungsbedürftige und Zuchtmittel auf Unrechtsahndung beziehen sollen.¹⁴ Bedenken dahingehend, dass bei Aufgabe des Erziehungsprinzips nachteilige Folgen wie eine Verschärfung im Umgang mit den Jugendlichen im Sinne einer Angleichung an das Erwachsenenstrafrecht erfolgen könnten¹⁵, weist *Albrecht* zurück. Im Gegensatz dazu betont er die Ungleichbehandlung, die durch die unterschiedliche Einschätzung der Erziehungsbedürftigkeit und die daraus folgende verschiedene Handhabung von Einstellungen und Sanktionen begründet werde.¹⁶ *Albrechts* Vorschlag geht dahin, bei der Rechtsfolgenbestimmung die Tat des Jugendlichen bzw. das verschuldete Unrecht stärker zu fokussieren.¹⁷ Die zunehmende Opferorientierung fordere auch eine ausgeprägtere Übernahme von Verantwortung für die Tat seitens des Täters. Eine Norm zur Rechtsfolgenregelung möchte *Albrecht*

11 Unter Bezugnahme auf *Albrecht, P.-A.*, Jugendstrafrecht, München 2000, 65 ff.

12 Unter Bezugnahme auf *Albrecht* (Fn. 11), 66.

13 *Albrecht* (Fn. 9), 70.

14 Unter Bezugnahme auf *Rössner, D.*, Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung, 1992, 347.

15 Unter Bezugnahme auf *Heinz, W.*, Reformbedarf des Jugendstrafrechts? MschrKrim 1998, 399-425.

16 *Albrecht* (Fn. 9), 69.

17 *Albrecht* (Fn. 9), 77.

an § 46 StGB orientieren. In dieser soll zunächst das Unrecht als Grundlage der Strafzumessung festgelegt werden; sodann soll auf die Besonderheiten, die sich aus der Jugend des Täters ergeben, hingewiesen werden, und schließlich soll das Opfer stärkere Berücksichtigung finden, indem Formen der Schadenswiedergutmachung wie der Täter-Opfer-Ausgleich in jeder Phase des Verfahrens angeregt werden können und bis zu einem Absehen von Strafe führen können.

Zusammenfassend gehen die Hauptforderungen von *Albrecht* dahin,

- Heranwachsende vollständig in das Jugendstrafrecht einzubeziehen,
- eine Rechtsfolgenbestimmung wie oben dargestellt unter Tatschuldaspekten, jugendspezifischen Besonderheiten und Wiedergutmachungsaspekten zu formulieren,
- aus der Aufgabe des Erziehungszieles heraus die Jugendgerichtshilfe nicht mehr als Angebot der Jugendhilfe einzustufen, sondern die ermittlungs- und überwachungsbezogenen Aufgaben einer Jugendbewährungshilfe oder einer Gerichtshilfe im Zuständigkeitsbereich der Jugendstaatsanwaltschaft zu übertragen,
- die Einstellungsvoraussetzungen der §§ 45, 47 JGG an der Struktur der §§ 153, 153a StPO auszurichten, um Unterschiede in der folgenlosen Einstellung zu beseitigen,
- für Heranwachsende ein summarisches Strafbefehlsverfahren zuzulassen, welches eine Stigmatisierung der Täter vermeidet und prozessökonomische Bedürfnisse berücksichtigen lasse,
- kein beschleunigtes Verfahren im Jugendstrafrecht zuzulassen,
- aus Gründen des Opferschutzes auch die Nebenklage in Jugendverfahren zuzulassen,
- die Unterscheidung zwischen Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln aufzuheben und die Rechtsfolgen in einem einheitlichen Katalog zusammenzufassen, der Abstufungen nach der Tatschwere und Tatschuld vornimmt,
- die Höchstdauer der Jugendstrafe für Heranwachsende bei 10 und für Jugendliche bei fünf Jahren zu belassen sowie
- die Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen entfallen zu lassen.

Ein Großteil seiner Forderungen resultiert somit aus der Aufgabe des Erziehungsgedankens zugunsten einer an Tatschuld und Opfergesichtspunkten orientierten Behandlung des Jugendlichen.

Der Deutsche Juristentag beschloss am 19. September 2002 jeweils mehrheitlich, dass das JGG zwar einzelner Änderungen bedürfe, dass der Erziehungsgedanke jedoch als tragendes Prinzip erhalten bleiben müsse. Heranwachsende sollten unter Aufrechterhaltung der Höchstgrenze der Jugendstrafe von 10 Jahren vollständig in das Jugendstrafrecht einbezogen werden. Eine Angleichung des Rechtsfolgensystems nach dem Vorbild des § 46 StGB wurde demgegenüber mehrheitlich abgelehnt, ebenso wie die Trennung von Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln. An einem offenen Weisungskatalog sei festzuhalten. Die Versammlung sprach sich gegen ein Fahrverbot als eigenständige Sanktion bei Taten ohne Kraftfahrzeugbezug aus, befürwortete jedoch die Einführung einer Meldepflicht als Sanktion. Zum Jugendarrest wurde zwar ein Änderungsbedarf festgestellt, es konnten jedoch keine mehrheitsfähigen Vorschläge

hinsichtlich einer Neugestaltung gefunden werden. Die Einführung eines Einstiegsarrestes neben der Aussetzung einer Jugendstrafe auf Bewährung wurde jedoch abgelehnt.

Der Juristentag sprach sich für das Entfallen der Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen aus und befürwortete die Einschränkung der Möglichkeit zur Verhängung von Jugendstrafe bei 14- und 15-Jährigen auf schwerste Gewaltverbrechen gegen eine Person. Hinsichtlich der Strafaussetzung zur Bewährung wurde beschlossen, diese auf die Verhängungen von Jugendstrafen bis zu drei Jahren auszuweiten. Mit großer Mehrheit sprach sich die Versammlung ferner für die Beibehaltung der Jugendgerichtshilfe und die Stärkung ihrer Teilnahmerechte im Verfahren aus. Hinsichtlich der besonderen Verfahrensarten ging der Gerichtstag demgegenüber auf die Forderungen von *Albrecht* ein: Ein summarisches Strafbefehlsverfahren gegen Heranwachsende wurde ebenso unterstützt wie die Zulassung der Nebenklage in Juundsachen aus Gründen des Opferschutzes.

3.11 Die Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts durch die 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission vom August 2002

In der Vorbereitung des Deutschen Juristentages entwickelte auch die von der DVJJ eingesetzte 2. Jugendstrafrechtskommission diverse Anregungen zur Reform des derzeitigen Jugendstrafrechtssystems¹⁸, wobei sie sich insbesondere auch mit der von *Albrecht* geforderten Abschaffung des Erziehungsgedankens auseinandersetzte. Hauptziel einer Neuorientierung im Jugendstrafrecht ist es hiernach, die Ziele und Aufgaben des Jugendstrafrechts zu präzisieren. Vordringlichen Reformbedarf betonte die Kommission daneben insbesondere in der Einbeziehung Heranwachsender in das Jugendstrafrecht sowie in der teilweisen Anwendung des Jugendstrafrechts auf Jungerwachsene, der Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Justiz und Jugendhilfe, der Stellung des Verletzten im Jugendstrafverfahren sowie dem Sanktionensystem. Ziel des Jugendstrafverfahrens müsse das zukünftige Legalverhalten des Jugendlichen sein. Die Kommission spricht sich folglich für die Beibehaltung des Erziehungsprinzips aus. Damit entfällt die Straftat als Anknüpfungspunkt für die Rechtsfolge, auch wenn dies – wie die Kommission zugibt – teilweise zu einer härteren Behandlung von Jugendlichen und Heranwachsenden führt.¹⁹ Die legitime Intention des Jugendstrafrechts liege darin, den staatlichen Strafanspruch zugunsten von jugendgemäßen, unterstützenden Maßnahmen zurückzunehmen. Das zukünftige Legalverhalten dürfe lediglich das Ziel darstellen, welches mit pädagogischen Mitteln erreicht werden müsse. Dieser Vorschlag wurde auf dem Deutschen Juristentag 2002 mehrheitlich angenommen

Hinsichtlich des persönlichen Anwendungsbereiches des JGG befürwortet die DVJJ die Beibehaltung der Strafmündigkeitsgrenze von 14 Jahren, die generelle Einbeziehung Heranwachsender in das Jugendstrafrecht sowie die Einführung einer Regelung, nach der die Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts auch für Jungerwachsene bis zum 24. Lebensjahr anwendbar sein sollen, soweit sie die gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht angemesseneren Reaktionsmöglichkeiten darstellen. Zwar solle für die letztgenannte Gruppe nicht grundsätzlich Jugendstrafrecht zur Anwendung kommen, allerdings sollten sämtliche Verfahren gegen Jungerwachsene vor den Jugendgerichten stattfinden. Zum sachlichen Anwendungsbereich des allgemeinen Strafrechts merkt die Kommission an, dass bei Anwendung der Vorschriften des StGB, namentlich der auf einem erhöhten Unrechts- oder Gefährdungsgehalt beruhenden Qua-

¹⁸ Vgl. *Abschlussbericht* der Kommissionsberatungen als DVJJ-Journal Extra.

¹⁹ *Abschlussbericht* (Fn. 18), 4.

lifikationstatbestände, den jugendtypischen Besonderheiten Rechnung getragen werden müsse. Als Beispiel wird die häufige Qualifikation durch gemeinschaftliche Begehung einer Straftat genannt. Während diese bei Erwachsenen tatsächlich ein erhöhtes Gefährdungspotential beinhalte, sei sie bei Jugendlichen eine alterstypische Aktionsform, wenn auch die Gefährlichkeit nicht unbedingt geringer einzustufen sei.

Auch hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit werden Vorschläge unterbreitet: Im Gegensatz zu *Albrecht*, der § 3 JGG in seiner aktuellen Fassung erhalten möchte, spricht sich die Reformkommission der DVJJ für eine Neugestaltung des Wortlauts der Vorschrift aus, die anhand von Beispielen Fälle des Fehlens von Einsichts- und Steuerungsfähigkeit konkretisiert.²⁰ Da nur in einer sehr geringen Zahl von Urteilen auf die Voraussetzungen des § 3 JGG eingegangen werde, müsse sowohl für die Staatsanwaltschaft als auch für das Gericht eine Begründungspflicht für die Annahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eingeführt werden.

Ein weiterer Vorschlag der Kommission verfolgt die Intention, Strafverfahren für junge Täter in Bagatellsachen möglichst zu umgehen, indem nach österreichischem Vorbild für diese Kriminalitätsbereiche ein materieller Strafausschließungsgrund angenommen wird, wenn Jugendliche ein Vergehen begangen haben, kein schwereres Verschulden vorliegt und die Anwendung des Jugendstrafrechts nicht aus spezialpräventiven Gründen geboten ist. Nach dem Willen der DVJJ soll diese Regelung jedoch nur für Fälle gelten, die die Rechtsprechung als Bagatellfälle einstuft.²¹ In Übereinstimmung mit *Albrecht* wird der Opferperspektive insoweit eine erweiterte Funktion zugedacht, als die gesetzlich verankerte Ausweitung des Täter-Opfer-Ausgleichs postuliert wird, wenn auch nicht im Rahmen der Strafzumessung, sondern als Voraussetzung einer Verfahrenseinstellung nach § 45 II JGG. Für den Täter-Opfer-Ausgleich müssten sämtliche Deliktsbereiche in Betracht gezogen werden, ebenso sollen frühere Verurteilungen des Täters irrelevant sein.²²

Eine deutliche Abgrenzung zu den Vorschlägen von *Albrecht* wird bezüglich der Stellung der Jugendgerichtshilfe erkennbar: Während *Albrecht* die Jugendhilfe in ihrer bisherigen Form vom Strafverfahren trennen möchte, spricht sich die DVJJ sogar für die Umbenennung der Jugendgerichtshilfe in »Jugendhilfe im Strafverfahren« aus. Das Verhältnis von Justiz und Jugendhilfe solle als Kooperationsverhältnis zum Zweck der Unterstützung des Jugendlichen festgeschrieben werden, auch wenn wesensverschiedene Aufgaben erfüllt würden. Zur Bekräftigung des Vertrauensverhältnisses zum Jugendlichen solle den Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe ein berufsbezogenes Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt werden, die Funktion der Jugendgerichtshilfe gegenüber der Justiz solle sich auf Beratung im sozialpädagogischen Bereich beschränken.²³ Auf eine Ausweitung der Hilfe für den Jugendlichen – wenn auch in prozessualer Hinsicht – zielt ebenfalls die Forderung der DVJJ nach einer expliziten Ausweitung von Fällen der notwendigen Verteidigung auf drohende Jugendstrafe, die anwaltliche Vertretung des Geschädigten und Entscheidungen über zum Widerruf anstehende Bewährungs- sowie Verhängungen und Fortdauer freiheitsentziehender Maßnahmen. Jugendliche Straftäter könnten sich zumeist nur unzureichend verteidigen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht wird des Weiteren auf ein Beibehalten der Nichtanwendbarkeit von Regeln des Nebenklage- oder Adhäsionsverfahrens im Jugendstrafverfahren hingewirkt.

20 *Abschlussbericht* (Fn. 18), 21.

21 *Abschlussbericht* (Fn. 18), 24.

22 Unter Bezugnahme auf *Schöch, H.*, RdJB 1999, 286.

23 *Abschlussbericht* (Fn. 18), 31.

Nicht zuletzt unterbreitet die Reformkommission vielfältige Vorschläge hinsichtlich eines neu zu gestaltenden Rechtsfolgensystems, in welchem unter Aufgabe der Kategorien von Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln zwischen sozialpädagogisch orientierten und repressiven Maßnahmen differenziert werden soll. Ambulanten Maßnahmen müsse der strikte Vorrang vor Freiheitsentziehungen eingeräumt werden. Hinsichtlich der umstrittenen Frage der Einführung einer selbständigen Sanktion in Form eines Entzuges der Fahrerlaubnis bekräftigt die Kommission die Wirksamkeit einer solchen Rechtsfolge und steht ihr positiv gegenüber. Allerdings müsse man sich der dann wahrscheinlichen Folgekriminalität wie Unfallfluchten oder Fahren ohne Fahrerlaubnis bewusst sein.²⁴ Obwohl sie sich über die mangelnde pädagogische Wirkung des Vollzuges von Jugendarrest im Klaren sei, spricht sich das Gremium dennoch – wenn auch nur mit knapper Mehrheit – für seine Beibehaltung aus. Allerdings solle der Kurz- und Freizeitarrrest abgeschafft werden und die Verhängung eines Arrests nur zulässig sein, wenn zuvor die Durchführung einer ambulanten Maßnahme gescheitert sei. Auf ein Zurückdrängen freiheitsentziehender Sanktionen zielt auch der Vorschlag der Kommission, für 14- und 15-Jährige vor dem Hintergrund steigender Zahlen junger Täter im Jugendstrafvollzug ein gänzlich Verbot freiheitsentziehender Maßnahmen festzuschreiben (Bestrafungsunmündigkeit)²⁵.

3.12 Zusammenfassung

Auf der Ebene von Bundestag und Bundesrat können in den letzten Jahren vielfältige Bemühungen zu Verschärfungen des Jugendstrafrechts beobachtet werden, die jedoch bisher stets erfolglos geblieben sind. Demgegenüber zeigen sich aus der Wissenschaft wie aus der jugendstrafrechtlichen Praxis vielfältige Ansätze zu grundsätzlichen Veränderungen im Rechtsfolgensystem, die auf eine Stärkung ambulanter Maßnahmen und die Minimierung freiheitsentziehender Sanktionen zielen. Strittig bleibt auch innerhalb dieser Gruppe der Umfang einer Stärkung von Opferrechten, z.B. in Form der Zulassung einer Nebenklage im Jugendverfahren. Weitgehend befürwortet wird die Beibehaltung des Erziehungsprinzips als Leitgedanke des Jugendstrafrechts, allerdings wird in weiten Kreisen eine deutlichere Festschreibung der Ziele des Verfahrens gefordert.

Keine Einigkeit besteht hinsichtlich des strafrechtlichen Umgangs mit Heranwachsenden; die Standpunkte erscheinen hier besonders verhärtet.

Angesichts der zahlreichen Gesetzesanträge der Opposition und der Positionierung der Bundesregierung scheint es an der Zeit, dass die Bundesregierung ihrerseits den bereits lange ausstehenden Entwurf für ein 2. JGGÄndG vorlegt.

Verf.: Wiss. Mitarb. Imke Hotter und Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstr. 73, 79100 Freiburg i.Br.

²⁴ Unter Bezugnahme auf *Ostendorf* (Fn. 4), § 7 Rn. 15.

²⁵ Unter Bezugnahme auf *Ostendorf* (Fn. 4), Grdl. zu §§ 1-2, Rn. 9; *Heinz, W.*, RdJB 1990, 143; *Dünkel, F.*, Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher, Bonn 1990, 469.